



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-D93D3401/163

## **Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft**

Teilrevisión der folgenden Module:

- a) Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft**
- b) Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft**
- c) Biogasanlagen in der Landwirtschaft**

Die Teilrevisión bezieht sich auf Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung. Aspekte, welche über diese Änderungen hinausgehen, werden im Rahmen dieser Teilrevisión nicht angepasst.

## ***Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture***

***Révisión partielle des modules suivants :***

- a) Eléments fertilisants et utilisation des engrais dans l'agriculture***
- b) Constructions rurales et protection de l'environnement***
- c) Installations de méthanisation dans l'agriculture***

*Cette révisión partielle concerne des modifications de l'ordonnance sur la protection de l'air. Les aspects qui vont au-delà de ces modifications ne seront pas traités dans le cadre de cette révisión.*

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.  
*Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup.*

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an  
*Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à :*

[luftreinhaltung@bafu.admin.ch](mailto:luftreinhaltung@bafu.admin.ch)

**1 Absender / Expéditeur**

Organisation / Organisation	Schweizer Bauernverband
Adresse / Adresse	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Name / Nom	Hannah Hofer 
Datum / Date	19. November 2020

**2 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales**

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizer Bauernverband erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Denn Hofdünger sind wertvolle Nährstoffe, welche in der Landwirtschaft gezielt genutzt werden, und nicht einfach Abfallstoffe, welche entsorgt werden müssen. Wertvoller Hofdünger, welcher wesentlich zu einem hohen Humusanteil im Boden mit Bindung von CO<sub>2</sub> beiträgt, soll gegenüber Handelsdünger nicht diskriminiert werden. Zu beachten ist auch, dass es Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles. Unter anderem sehen wir auf der Basis von wissenschaftlichen Nachweisen von Agroscope gute Möglichkeiten, Ammoniakemissionen über die Ausdehnung der Weidehaltung zu reduzieren.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Dazu ist weiterer Forschungsbedarf notwendig, wobei beispielsweise die Untersuchungen aus dem Emissionsversuchsstall in Tänikon noch nicht abgeschlossen sind.

Der Zeitpunkt dieser Ordnungsänderung sowie den entsprechenden Vollzugshilfen erachten wir aufgrund der laufenden politischen Prozesse als unpassend. Ihrer Bitte, die vorliegenden Vollzugshilfen losgelöst von der politischen Diskussion zu betrachten, können wir nicht berücksichtigen, da diese grundlegende Diskussion auch den Vollzug betrifft. Weiter erachten wir es nach wie vor als nicht statthaft emissionsmindernde Ausbringeverfahren über die LRV zu lancieren und lehnen diese Änderung der Luftreinhalteverordnung aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen kategorisch ab. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen und aufgrund der bestehenden Zielkonflikte, erachten wir die Einführung dieses Obligatoriums als unverhältnismässig.

Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten wäre eine effiziente Lösung, wenn landwirtschaftliche Biogasanlagen den Hofdünger übernehmen und so die Reduktionleistungen von Ammoniak – parallel dazu auch von Methan – sicherstellen. Dadurch reduzieren sich nicht nur die Ammoniak- sondern auch die Methanemissionen. Zusätzlich entsteht der Effekt, dass die Stickstoffeffizienz der Hofdünger erhöht und darüber hinaus noch erneuerbare Energie produziert wird. Diese Biogasanlagen gilt es deshalb vom Bund zu fördern.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Betriebe, welche heute emissionsmindernden Ausbringeverfahren anwenden, weisen überdurchschnittliche Betriebsgrössen auf. Für die verbleibenden Betriebe sind dementsprechend die durchschnittlichen Kosten deutlich grösser als im entsprechenden Bericht von Ecoplan angenommen. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringeverfahren wird dazu führen, dass vor allem die kleineren Betriebe fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Wie fälschlicherweise in der Studie von Ecoplan behauptet wird, ist der Vollzug dieses Obligatoriums noch nicht etabliert. Bis jetzt hat man nur angemeldete Flächen kontrolliert und nicht geprüft, ob ein Betrieb pflichtig ist und welche Flächen pflichtig sind. Die vorgesehene Regelung, wonach Betriebe mit mehr als 3ha düngbare Fläche (ohne wenig intensive Wiesen und Weiden) unter 18% Hangneigung pflichtig sind, berücksichtigt die komplexen Strukturen zu wenig. Die in der Vollzugshilfe erwähnten Ausnahmen (Sicherheit, Erreichbarkeit und Platzverhältnisse) sind zwar wichtige Anliegen, jedoch lassen sich daraus keine breit abgestützten Ausnahmeregelungen herleiten. Der Interpretationsspielraum dieser Ausnahmeregelungen ist sehr gross und verunmöglicht den Betrieben abzuschätzen, inwiefern sie vom Obligatorium betroffen sind. Mit der entsprechenden Wartefristen ist ein Umrüsten oder Neukauf eines Schleppschlauchverteilers in dieser kurzen Übergangszeit gar nicht möglich. Grundsätzlich wird hier der Vollzug viel einfach dargestellt als er effektiv sein wird, wobei die Fairness schwierig zu gewährleisten wird. Zudem werden somit die technischen Anforderungen der Kontrollen und die Regeldichte für Landwirte weiter zunehmen, was dem Ziel der administrativen Vereinfachung widerspricht.

Folgende technische und organisatorischen Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringeverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).

- Das Obligatorium für die emissionsarmen Ausbringverfahren verhindert eine vorausschauende Planung des Ausbringens von Hofdüngers, was ein wichtiger Faktor für die Reduktion von Ammoniak-Emissionen ist.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.
- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten und betreffen kleine Betriebe überdurchschnittlich.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Ausserdem ist die Frage der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik ist aus den verschiedenen vorangehend angeführten Gründen nicht gegeben. Anstelle von generellen Verboten sollen im Rahmen der zukünftigen Agrargesetzgebung weitere Anreize geschaffen werden, welche dazu führen, dass die emissionsarmen Ausbringverfahren auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.  
Freundliche Grüsse

**3 Bemerkungen zu den Ziffern / Remarques sur les chiffres**

<b>Modul&amp;Kapitel / Module&amp;Chapitre</b>	<b>Antrag / Proposition</b>	<b>Begründung / Justification</b>
<p><b>Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft</b>  <b>Kapitel 3.7</b>  <b>(Kap. 3.7.1 / 3.7.2 / 3.7.3)</b>                      Massnahmen zur Verringerung von Ammoniakverlusten beim Ausbringen von Hofdüngern und Vergärungsprodukten</p>	<p>Ursprünglichen Text beibehalten</p>	<p>Um die Stickstoffeffizienz zu erhöhen sind im Vergleich zum Prallteller teurere Ausbringverfahren notwendig, welche letztlich die Produktionskosten erhöhen. Wir fordern daher, dass Schleppschlauch-, Schleppschuh-, Drillverfahren-, Hackdrillverfahren und „nährstoffgesteuerte Ausbringung“ entsprechend den zusätzlich anfallenden Kosten im Rahmen der zukünftigen Agrargesetzgebung weiterhin von Förderbeiträgen profitieren können. Ein Obligatorium lehnen wir entschieden ab.</p> <p>Vorliegender Entwurf der Vollzugshilfe bietet keine solide Grundlage, um Ausnahmeregelungen klar zu definieren und den Betrieben entsprechende Planungssicherheit zu geben. Zudem werden somit die technischen Anforderungen der Kontrollen und die Regeldichte für Landwirte weiter zunehmen, was dem Ziel der administrativen Vereinfachung widerspricht.</p>
<p><b>Modul Biogasanlagen</b>  <b>Kapitel 4.3.3</b>                      Verwertung von Biogas</p>	<p>Anpassung der Grenzwerte an europäischem Recht</p>	<p>Grundsätzlich erwarten wir, dass die Anforderungen an Biogasanlagen, beziehungsweise deren stationären Motoren, betreffend Luftschadstoffen denjenigen der Europäischen Union gleich gesetzt sind. Weshalb die LRV-Grenzwerte in verschiedenen Bereichen noch über den erwähnten Standard der EU hinausgehen (z.B. Immissionsgrenzwert von PM2.5) ist nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Wir lehnen diese verschärften Auflagen daher ab und fordern eine Anpassung der Grenzwerte an diejenigen der Europäischen Union. Dies betrifft namentlich die Werte der Luftschadstoffe Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid und Feinstaub.</p>